

PROTOKOLL

Nr. 49

- Gemeinderat -

vom 12. Mai 2021

Niederschrift über die **49. Sitzung** des Gemeinderates am **Mittwoch, den 12. Mai 2021** im Feuerwehrhaus, Johannesfeldstraße 23 in 6111 Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindeliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GR Georg Klingenschmid (Ersatz)
GV Dr. Johannes Klausner
GR Helmut Wurm
GR Georg Erler
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Josef Wildauer
GR Tanja Kogler

„Gemeinsam für Volders“

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Peter Troyer (Ersatz)
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)

entschuldigt:

GV Mag. Wilfried Stauder
GR Klaus Kaliwoda
GR Johannes Hölzl

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 48. Sitzung des Gemeinderates vom 15.4.2021
- 2.) Bericht des Bürgermeisters

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 3.) Flächenwidmungsplan (GZl.: 112)
Änderung FLÄWI Bereich Eisberg; privatrechtliche Vereinbarung

- 4.) Flächenwidmungsplan (GZI: 112):
Änderung Flächenwidmungsplan für das Gst 1490, KG Volders (Bereich Eisberg)
- 5.) Bebauungsplan (GZI 164):
Bebauungsplan für Gst Bp. 264, KG Volders (Bereich: Bahnhofstraße)
- 6.) Bebauungsplan (GZI 165):
Bebauungsplan für Gste 841, 840/1 und eine Teilfläche der 851/6, alle KG Volders (Bereich: B171 Tiroler Straße – Pfluger Kurve)
- 7.) Bebauungsplan (GZI: 163):
Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gste 782/2, 782/7, 782/8, alle KG Volders (Bereich: Wattener Weg)
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Sonstiges

- 8.) MPPreis; Abschluss Abtretungs- und Optionsvertrag
- 9.) Teilstück des Gst 842, KG Großvolderberg; Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag
- 10.) Besitznachfolgerecht für Gemeinde Volders; weitere Vorgehensweise

Personalangelegenheiten (Info)

Neuaufnahme der Tagesordnung:

- 11.) Verkehrsverhältnisse Volders; Halte- und Parkverbot Friedhofsparkplatz
- 12.) Flächenwidmungsplan (GZI: 115):
Änderung Flächenwidmungsplan für die Gste 232, 233, Bp .26, 789/2 Gst 1490, KG Großvolderberg (Bereich Hofstelle Leachn)
- 13.) Voldertalweg; Gemeindevertretung

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet zur Tagesordnung über.

Für GV Mag. Wilfried Stauder ist GR Georg Klingenschmid (Ersatz),
für GR Klaus Kaliwoda ist GR Fritz Steinlechner (Ersatz) und
für GR Johannes Hölzl ist GR Peter Troyer anwesend, der in weiterer Folge angelobt werden muss.

Anschließend gratuliert er im Namen der Gemeinde Volders GV Dr. Johannes Klausner, der unlängst seinen 60. Geburtstag gefeiert hat. Zudem gratuliert er GR Ing. Hannes Lechner zum Geburtstag.

Angelobung:

Gemeinderat: Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Peter Troyer („Gemeinsam für Volders“)

Peter Troyer legt das Gelöbnis gem. § 28 Tiroler Gemeindeordnung ab und ist somit als Gemeinderat angelobt.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 11.) Verkehrsverhältnisse Volders; Halte- und Parkverbot Friedhofsparkplatz
- 12.) Flächenwidmungsplan (GZI: 115):
Änderung Flächenwidmungsplan für die Gste 232, 233, Bp .26, 789/2 Gst 1490, KG Großvolderberg (Bereich Hofstelle Leachn)
- 13.) Voldertalweg; Gemeindevertretung

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte mitaufzunehmen.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 48. Sitzung des Gemeinderates vom 15.4.2021**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 48 vom 15.4.2021 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Eröffnungsfeier „Haus der Generationen“

Bgm. Harb berichtet, dass vor 40 Jahren der Saal Volders und die RAIKA Volders gesegnet und feierlich eröffnet wurden. Auch der Kindergarten Volders feiert heuer seinen 40. Geburtstag.

Aus diesem Grund schlägt er vor, im Oktober die 40-Jahr-Feier des Kindergartens mit der „Eröffnung des Haus der Generationen“ gemeinsam zu veranstalten. Hierzu bittet er GR Mag. Dr. Steinlechner als Obmann des Kulturausschusses die entsprechende Organisation zu übernehmen.

b. Zusatzförderung „Haus der Generationen“

Bgm. Harb berichtet, dass die Gemeinde Volders im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der klimaaktiven Gebäudedeklaration durch die Energie Tirol eine Auszeichnung „klimaaktiv Silber“ erhält.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 3.) **Flächenwidmungsplan (GZl.: 112)** **Änderung FLÄWI Bereich Eisberg; privatrechtliche Vereinbarung**

GV Dr. Klausner erläutert die privatrechtliche Vereinbarung sowie den Kauf- und Optionsvertrag.

Privatrechtliche Vereinbarung

Es wird zum Zwecke der Verbreiterung der öffentlichen Wegparzelle Gst 1508 der Katastralgemeinde Volders das Trennstück 1 von 2 m² und das Trennstück 2 von 0 m² vom Gst 1490 abgeschrieben und zur Liegenschaft in EZ 65 GB Großvolderberg unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst 1508 der KG Volders zugeschrieben. Dies wird vorweg gemäß § 15 LiegTeilG grundbücherlich abgewickelt.

Das Gst 1490 wird geteilt in das Gst 1490/1 und in das Gst 1490/2 mit einem Ausmaß von 499 m². Diese Grundstücke sind derzeit im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Volders als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 ausgewiesen.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Volders ist hinsichtlich der gegenständlichen Flächen vorgesehen, dass durch privatrechtliche Vereinbarung zu gewährleisten ist, dass die nicht für den Eigenbedarf des Grundeigentümers erforderlichen Flächen zu günstigen Konditionen der Gemeinde bzw. Gemeindebürgern zum Kauf angeboten werden. Um diesen Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gerecht zu werden, wird im Sinne des § 33 TROG 2016 idGF zwischen der Gemeinde Volders und dem Grundeigentümer diese privatrechtliche Vereinbarung getroffen, die zusammengefasst Folgendes vorsieht:

Der Grundeigentümer verpflichtet sich innerhalb von 5 Jahren diese Grundstücke für den Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie zu bebauen bzw. die nicht für den Eigenbedarf erforderlichen Flächen an Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkelkinder) oder an Geschwister sowie Ehegatten dieser Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, sodass diese die erworbenen Grundstücke innerhalb der Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung für den Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses bebauen können.

Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer nach Errichtung eines Wohnhauses auf dem gegenständlichen Grundstück, dieses für den Zeitraum von 25 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung des neugebildeten Grundstückes Gst 1490/2 ausschließlich für den Eigenbedarf für sich und seine Familie zu nutzen.

Von dieser Verpflichtung der Nutzung für den Eigenbedarf wird insoweit eine Ausnahmeregelung getroffen, als der Grundeigentümer berechtigt ist, jene Räumlichkeiten, die vorerst nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung des Gst 1490/2, an Dritte zu überlassen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

In diesem Zusammenhang räumt der Grundeigentümer der Gemeinde Volders das Recht ein, durch einseitige Erklärung das Gst 1490/2 oder Miteigentumsanteile an dem genannten Grundstück, dies insbesondere nach Durchführung einer Parifizierung, käuflich zu erwerben.

Hierzu wurde ein separater Options- und Kaufvertrag erstellt, der im Anschluss erläutert wird.

Sollten die Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut worden sein, verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Grundstücke der Gemeinde Volders oder einem von der

Gemeinde Volders namhaft gemachten Gemeindebürger zum Kauf zu einem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 anzubieten.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Nutzungs- bzw. Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 pro Bauparzelle und pro angefangenem Monat vereinbart.

Der Grundeigentümer räumt der Gemeinde Volders für die Dauer von 25 Jahren das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht ein. Das Entgelt hat, einem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 zu entsprechen.

Kauf- und Optionsvertrag

Der Optionsgeber räumt nunmehr der Optionsnehmerin das Recht ein, durch einseitige Erklärung das durch Teilung des Gst 1490 neu gebildete Gst 1490/2 oder die nach Durchführung der Parifizierung dem Optionsgeber verbleibenden Miteigentumsanteile an dem genannten Grundstück, käuflich zu erwerben.

Der Kaufpreis der Grundfläche wird einvernehmlich mit dem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 vereinbart.

Der Kaufpreis wird mit dem im Zeitpunkt der Ausübung der Option vom AdTLR Abteilung Wohnbauförderung festgesetzten höchstzulässigen Grundpreis für Volders festgesetzt. Derzeit ist dies ein Betrag von Euro 330,00 pro m² Grundfläche.

Für das mittlerweile auf dem Grundstück errichtete Bauwerk, hat die Gemeinde Volders bei der Ausübung der Option zusätzlich zu dem vorgenannten Entgelt, den jeweiligen Verkehrswert des Bauwerkes zu bezahlen.

Die Option wird von der Gemeinde Volders frühestens dann ausgeübt, wenn nach Ablauf von 10 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung des Gst 1490/2 keine Eigenbedarfsnutzung erfolgt. Die Ausübung der Option hat spätestens am letzten Tag des 25. Jahres ab Rechtskraft der Umwidmung des Gst 1490/2 zu erfolgen.

Bgm.-Stv. Schwemberger betont, dass diese Ausnahme allgemeine Gültigkeit hat und auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen Anwendung findet.

Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer nach Errichtung eines Wohnhauses auf den gegenständlichen Grundstücken, dieses für den Zeitraum von 25 Jahren ausschließlich für den Eigenbedarf für sich und seine Familie zu nutzen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Nutzungs- bzw. Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 pro Bauparzelle und pro angefangenem Monat vereinbart.

Der Grundeigentümer räumt der Gemeinde Volders für die Dauer von **25 Jahren** das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht ein. Das Entgelt hat, einem angemessenen Preis nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 zu entsprechen.

Beschlüsse:

- a. Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Frischmann) wird die privatrechtliche Vereinbarung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**
- b. Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Frischmann) wird der Kauf- und Optionsvertrag in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 4.) **Flächenwidmungsplan (GZI: 112):**
Änderung Flächenwidmungsplan für das Gst 1490, KG Volders (Bereich Eisberg)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass die Voraussetzung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Abschluss der im TOP 3.) vorgetragenen Vereinbarung ist.

Beschlüsse:

Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Frischmann) wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.4.2021, mit der Planungsnummer 365-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich der Gp 1490 KG 81017 Volders (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung Grundstück 1490 KG 81017 Volders rund 499 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Frischmann) gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 5.) **Bebauungsplan (GZI 164):**
Bebauungsplan für Gst Bp. 264, KG Volders (Bereich: Bahnhofstraße)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erläutert die Änderungen im Detail. Diese sehen unter anderem folgende Parameter vor: BMD H 2,20 und OGH 2.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Bp .264 KG Volders (Bereich: Bahnhofstraße) vom 19.04.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6.) **Bebauungsplan (GZI 165):**
Bebauungsplan für Gste 841, 840/1 und eine Teilfläche der 851/6, alle KG Volders
(Bereich: B171 Tiroler Straße – Pfluger Kurve)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung im April die Änderung des Flächenwidmungsplans beschlossen wurde. Nunmehr bedarf es zur Umsetzung des Projektes einen Bebauungsplan, der anhand des vorliegenden Projektes erarbeitet wurde.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gpn 841, 840/1 und eine Teilfläche der 851/6, alle KG Volders (Bereich: B171 Tiroler Straße – Pfluger Kurve) vom 22.04.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Bebauungsplan (GZI: 163):**
Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gste 782/2, 782/7, 782/8, alle
KG Volders (Bereich: Wattener Weg)
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erinnert, dass in der Gemeinderatssitzung am 11.3.2021 die Auflage des von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste 782/2, 782/7, 782/8, alle KG Volders, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen wurde.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind zwei Stellungnahmen am 7.4.2021 und 8.4.2021 im Gemeindeamt Volders eingelangt, wonach die Hauptfirstrichtung West-Ost und die entsprechende Dachneigung von 15° den Planungsspielraum massiv einschränkt. Weiters wurde im Bebauungsplan die geplante Änderung vom Wintergarten samt Gartenlaube und Erweiterung vom überdachten Abstellplatz bzw. Garage nicht mitberücksichtigt.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wird der Bebauungsplan nicht rechtskräftig.

Beschluss: Einstimmig werden die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und zur raumordnungsfachlichen Beurteilung an den Raumplaner weitergeleitet.

Sonstiges

zu 8.) **MPreis; Abschluss Abtretungs- und Optionsvertrag**

Bgm. Harb teilt mit, dass noch Details abzuklären sind und der Tagesordnungspunkt vertagt werden muss.

Beschluss: Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Zu 9.) **Teilstück des Gst 842, KG Großvolderberg; Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag**

GV Dr. Klausner erläutert den Vertrag.

Gemäß Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 26.01.2021, G.Zl.: 16435/20 t, wird das Trennstück 1 von 77 m² aus dem Gst 842 von der Liegenschaft in EZ 65 beschrieben und unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst .218 zur Liegenschaft in EZ 157 zugeschrieben.

Kaufabrede

Die Gemeinde Volders als Verwalterin des öffentlichen Gutes hebt hinsichtlich des Trennstückes 1 von 77 m² aus dem Gst 842 in EZ 65 die Widmung als öffentliches Gut auf und verkauft dieses Trennstück an Walter Pichler.

Kaufpreis

Der von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte Kaufpreis beträgt Euro 67,30 pro m², sodass sich bei einem Ausmaß des Kaufgrundstückes von 77 m² ein Gesamtkaufpreis von Euro 5.182,10 ergibt.

Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet jedoch dafür Gewähr, dass das Kaufgrundstück frei von bücherlichen Lasten insbesondere frei von Pfandlasten und frei von Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übertragen wird, dies jedoch mit Ausnahme der mit diesem Vertrag schriftlich eingeräumten Dienstbarkeit zugunsten des Gst 198/1 in EZ 90037.

Kosten

Die aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Grunderwerbssteuer, die Eintragsgebühren und die Eingabegebühren beim Grundbuchsgericht sowie die Beglaubigungsgebühren hat der Käufer zu tragen. Die Immobilienertragssteuer wird von der Verkäuferin selbst getragen.

Dienstbarkeiten

Die Vertragsparteien halten fest, dass über das vertragsgegenständliche Trennstück sowie zum Teil auch über das Gst .218 von den Eigentümern des Gst 198/1 zum Gst 198/1 bzw. zu dem auf dem genannten Grundstück stehenden Hofgebäude zugefahren wird. Zu diesem Zweck ist dem jeweiligen Eigentümer des Gst 198/1 in EZ 90037 über das kaufgegenständliche Trennstück und somit über das Gst .218 ein entsprechendes Dienstbarkeitsrecht einzuräumen.

Darüber hinaus wurde dem Eigentümer des Gst 198/1 bestätigt, dass der Oberflächenwasserkanal, der unterhalb des vertragsgegenständlichen Teilstückes beginnt und über das Gst 198/1 verläuft, weiterhin von der Gemeinde Volders erhalten wird.

Beschlüsse:

- a) **Einstimmig wird beschlossen, die Widmung des Trennstückes „1“ von 77 m² aus dem Gst. 842 KG Großvolderberg von der Liegenschaft in EZ 65 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. Ebenbichler ZT GmbH vom 26.1.2021, GZl.: 16435/20 t, als öffentliches Gut aufzuheben und dieses Trennstück aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, wobei dieses Trennstück unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst. .218 KG Großvolderberg zur Liegenschaft in EZ 157 GB Großvolderberg zugeschrieben und somit ins Eigentum des Herrn Walter Pichler übertragen wird.**
- b) **Weiters wird einstimmig beschlossen, den obgenannten Teil als öffentliche Straße aufzulassen.**
- c) **Einstimmig wird der Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag in der vorgetragenen Form beschlossen.**

Zu 10.) Besitznachfolgerecht für Gemeinde Volders; weitere Vorgehensweise

Bgm. Harb teilt mit, dass die Großnichte des verstorbenen Herrn Körbler im Jahr 2010 einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall mit ihm betreffend seine Wohnung in der Fiegerstraße 13 Top 9 (Nutzfläche ca. 62 m²) sowie eines Tiefgaragenabstellplatzes in der angrenzenden Tagwalterstraße abgeschlossen hat. In diesem Vertrag wurde ein Besitznachfolgerecht zugunsten der Gemeinde Volders für den Fall festgehalten, dass die Wohnung vor dem Jahr 2035 veräußert werden sollte.

Für sie und ihre Familie ist die Wohnung zu klein. Sie ersucht die Gemeinde Volders auf das Besitznachfolgerecht zu verzichten und gewährt im Gegenzug der Gemeinde das Vergaberecht zum Wohnbauförderungspreis.

GR MMag. Junker, Obmann des Ausschusses für Grundstücks- und Wohnungsvergabe befürwortet diesen Vorschlag.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass die Gemeinde Volders auf das Besitznachfolgerecht für die Wohnung und den Tiefgaragenabstellplatz unter der Bedingung, dass die Gemeinde das Vergaberecht für die Wohnung zu einem Verkaufspreis von € 200.000,- erhält.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

Zu 11.) Verkehrsverhältnisse Volders; Halte- und Parkverbot Friedhofsparkplatz

Bgm. Harb teilt mit, dass auf dem Parkplatz vor dem nordöstlichen Friedhofseingang regelmäßig Dauerparker beobachtet werden. Um dies zu verhindern sollte ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der Friedhofsbesucher verordnet werden.

Verordnung

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 i.V. mit § 94 d StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020 verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Volders auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.5.2021 wie folgt:

§ 1

Auf dem Parkplatz vor dem nordöstlichen Friedhofseingang wird ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Friedhofsbesucher verfügt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch Anbringung der Tafel gemäß § 52 lit a Z 13b StVO („Halten und Parken verboten“) sowie Zusatztafel mit Pfeil und der Angabe der Gültigkeit in Metern (21 m). Der Standort des Verkehrszeichens mit den Zusatztafeln ist in der beigelegten Skizze mit Koordinaten ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die oben angeführte Verordnung beschlossen.

zu 12.) **Flächenwidmungsplan (GZl: 115):**

Anderung Flächenwidmungsplan für die Gste 232, 233, Bp .26, 789/2 Gst 1490, KG Großvolderberg (Bereich Hofstelle Leachn)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass aufgrund einer fehlenden Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck betreffend das Gst. 789/2 dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden muss.

Beschluss:

Einstimmig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu 13.) **Voldertalweg; Gemeindevertretung**

Bgm. Harb teilt mit, dass in der letzten Vollversammlung der Weggemeinschaft Voldertalweg Neuwahlen stattgefunden haben und GV Josef Moser zum Obmann Stellvertreter gewählt wurde. Der neue Obmann ist Bgm. Martin Wegscheider (Gemeinde Tulfes).

Beschluss:

GV Josef Moser wird einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Josef Moser) gemäß § 83 Abs. 3 TGWO 1994 in der Funktion als Obmann-Stellvertreter der Weggemeinschaft Voldertalweg entsendet.

Personalangelegenheiten (Info)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

GR Mag. Dr. Steinlechner teilt mit, dass eine Neugestaltung des Urnenfelddenkmals geplant ist. Dieses Denkmal ist eine Station des historischen Rundwanderweges. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 8.000,- brutto. Der Heimatmuseumsverein übernimmt die Kosten für die Informationstafeln und beteiligt sich mit € 1.000,- bei den Kosten für die Pflasterung. Auch der Tourismusverband hat eine Förderung von € 1.500,- zugesagt. Daher verbleibt ein Kostenanteil von € 5.000,- bei der Gemeinde Volders.

Bgm. Harb wird diesen Vorschlag dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorlegen.

GV Moser ersucht um Versetzung der Leitbaken an der Bahnhofstraße, da die Gehsteigbreite dadurch für Kinderwägen und Radfahrer eingeschränkt sei.

GR Wurm fragt an, ob die Bauarbeiten auf der B171 planmäßig verlaufen.

Bgm. Harb teilt mit, dass die Arbeiten voraussichtlich mit Ende Juni beendet sein werden.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak merkt an, dass die Auswertung der Radarmessung im Bereich der Umfahrungsstraßen ergeben haben, dass sich die Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Norm halten.

Weiters teilt er mit, dass sich aufgrund der Covid-19-Maßnahmen in Vorarlberg der Besichtigungstermin verschieben wird.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 49. GR-Sitzung vom 12.5.2021:

nicht anwesend waren:	GV Mag. Wilfried Stauder GR Klaus Kaliwoda GR Johannes Hölzl
Ersatz:	E-GR Georg Klingenschmid E-GR Fritz Steinlechner E-GR Peter Troyer
Beschlüsse	20
davon einstimmig:	20
nicht einstimmig:	
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 55 Minuten